LANDKREIS FULDA

Landkreis Fulda · Postfach 16 54 · 36006 Fulda

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

DER KREISAUSSCHUSS
Fachdienst: 7700 - Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Tourismus, ÖPNV

Auskunft erteilt: **Christof Erb**
Zimmer-Nr.: 152
Telefon: (06 61) 60 06-7 74
Telefax: (06 61) 60 06-7 70
E-Mail: breitband@landkreis-fulda.de
Öffnungszeiten: Mo., Di., Do. von 8.30 – 15.30 Uhr
Mi., Fr. von 8.30 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Aktenzeichen: **FD 7700 – Konsultation NEP 2025**

Fulda, 11.12.2015

Netzentwicklungsplan 2025, Version 2015, erster Entwurf
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Netzentwicklungsplan (NEP) 2025 bezieht sich auf den Ausbaubedarf im deutschen Onshore-Stromtransportnetz und basiert auf den Annahmen des Szenariorahmens, wobei der NEP in mehreren alternativen Annahmen zeigt, wie der Umbau der Erzeugungslandschaft in Deutschland und die Integration erneuerbarer Energien in 10 bzw. 20 Jahren gelingen kann.

Die alternativ dargestellten Szenarien zeigen lt. eigenen Aussagen der Vorhabenträger, dass das von den Übertragungsnetzbetreibern errechnete Netz als Rückgrat der Energieversorgung im Kern sehr robust gegenüber Änderungen der politischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen sei. Die veränderten Trassenverläufe, der Wegfall verschiedener Leitungen mit Abwicklung des Leistungsflusses auf anderen Bestandstrassen offenbaren aber in den Planunterlagen auch, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf veränderte politische Rahmenbedingungen reagieren (können). Diese aktuellen Entwicklungen wurden aufgegriffen, nachdem am 01.07.2015 die Parteivorsitzenden der Regierungskoalition zu verschiedenen energiepolitischen Fragen – darunter auch Fragen des Netzausbaus – eine Einigung erzielten: Als ein Ergebnis wurde beispielsweise die Entflechtung des Netzknotens Grafenrheinfeld in den NEP 2025 aufgenommen.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber sind also durchaus in der Lage mit Hilfe verschiedener Methoden und Simulationsprogramme, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, Alternativen zu entwickeln:

Unter anderem hatte die BNetzA – wohl unter Berücksichtigung der bayerischen Vorgaben - die ÜNB zur Prüfung von Alternativen zu P43 (Mecklar – Bergrheinfeld/West [früher Grafenrheinfeld]) und P44 (Altenfeld – Grafenrheinfeld) zur Entlastung des Netzknotens Grafenrheinfeld im NEP 2025 aufgefordert. Dieser Aufforderung sind Sie nachgekommen und verzichten durch die veränderte Leitungsführung bei diesen Projekten auf Neubau in neuer Trasse. Hierbei sind die beiden Netzverstärkungsprojekte P43mod und P44mod zusammen allerdings rund 75 km länger als der Neubau der Projekte P43 und P44.

Diese Variante verschlechtert - so sagen die Übertragungsnetzbetreiber selbst - im Vergleich zum Szenario B1 2025 den Vermaschungsgrad um Grafenrheinfeld. Die Ost-West-Vermaschung – und damit die Anbindung der neuen Bundesländer – nehme ab. Bei einer weiteren Zunahme der Stromflüsse, z. B. durch den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, sei bei Verzicht auf die Neubau-Projekte P43 und P44 in Zukunft tendenziell eher mit weiteren zusätzlichen Netzverstärkungs- oder -ausbaumaßnahmen zu rechnen.

Die Übertragungsnetzbetreiber beschreiben auf der anderen Seite aber als Planungsgrundsatz, dass sie das Netz der Zukunft mit der Maßgabe einer stärkeren Vermaschung von Ost-West und der europäischen Netze untereinander planen, entwickeln und bauen. Diesem Grundsatz folgen Sie offensichtlich – wenn man die Aussagen zu den Projekten 43 und 44 reflektiert- nicht konsequent, so dass die Frage erlaubt sein muss, ob nicht andere Rechen-/Simulationsmodelle auch ganz andere Trassenvarianten ermitteln würden.

Der dringend notwendige Netzausbau braucht Akzeptanz, für die Sie als Übertragungsnetzbetreiber jedes Jahr in zahlreichen Dialogveranstaltungen vor Ort werben, wobei dies nur im Zusammenwirken aller Akteure aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft gelingen kann. **Wir fordern daher eine ergebnisoffene Überprüfung Ihrer Berechnungen, damit glaubhaft wird, dass nicht politische Forderungen, sondern physikalische Gesetzmäßigkeiten den nachhaltigen Netzausbau bestimmen; dies gilt sowohl für den „Suedlink" als auch die Vorhaben im Drehstrombereich.**

Sie heben im Netzentwicklungsplan außerdem hervor, dass der im NEP vorgeschlagene kombinierte Einsatz von Gleichstrom- und Wechselstrom-Technologie eine gesamthafte Optimierung des Übertragungsnetzes für die historisch gewachsenen Versorgungsaufgaben und den künftigen, sich ändernden Übertragungsbedarf im Hinblick auf Netzstabilität, Wirtschaftlichkeit und Rauminanspruchnahme ermögliche.

Für den Landkreis Fulda, der sowohl von dem HGÜ- Projekt „Suedlink" als auch von zwei 380 KV Netzverstärkungen betroffen ist, ist festzustellen, dass die Rauminanspruchnahme ausgeschöpft ist. Wir haben durch die Verlegung von zwei Gastrassen, der K+S-Laugenleitung, der Autobahnen A 7 und A 66, der ICE-Strecken Kassel-Fulda- Frankfurt/Würzburg, mehreren Höchstspannungsleitungen im Drehstrombereich bereits eine Überbündelung erfahren, die nicht noch mehr strapaziert werden darf.

Das dem Netzentwicklungsplan zugrunde liegende NOVA-Prinzip orientiert sich an der Nutzung vorhandener Trassen, darf aber keinesfalls das Maß aller Dinge sein, vor allem dann nicht, wenn das Übermaßverbot greift. Überdies ist die geplante Trassenführung auch im Hinblick auf das Thema **„kritische Infrastruktur"** zu hinterfragen. Gerade vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit müssen Netztrassen/-anbindungen so weiträumig verteilt sein, dass die Nutzung von Redundanzen auch tatsächlich möglich ist und verschiedenartige Transportsysteme mit unterschiedlichen Energieträgern nicht zu Lasten von Sicherheitsaspekten gebündelt werden.

Ein ausschließliches Festhalten am NOVA-Prinzip für das Projekt Nr. 43 (Mecklar-Grafenrheinfeld (Bergrheinfeld) wäre bei einer Trassenführung im Bestand auch damit verbunden, dass die jetzt benannten Abstände von 200 m (Außenbereich) und 400 m (Innenbereich) an vielen Stellen in den betroffenen Kommunen des Landkreises Fulda nicht eingehalten würden. Die Trassenvariante muss daher in jedem Fall im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch" untersucht werden.

Wir fordern, soweit Trassen ganz oder in Teilbereichen nicht raumverträglich sind, weil diese sich Wohnhäusern annähern, räumliche Alternativen mit dem Ziel einer Konfliktminimierung zu entwickeln.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass Sie bei den Planungen die weiteren Grundsätze der Raumordnung beachten und insbesondere die gesetzlichen Vorgaben im Bereich der Gesundheit (Strahlenschutz), des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft berücksichtigen; im Landkreis Fulda sind durch Ihre Planungen sowohl Landschafts- und Naturschutzgebiete, das Gebiet des Biosphärenreservats Rhön, große Forstgebiete als auch landwirtschaftlich genutzte Flächen unmittelbar betroffen.

Die Erfahrungen bei der Planung neuer Trassen haben gezeigt, dass die Option einer (Teil-) Erdverkabelungsmöglichkeit zahlreiche potenzielle Konflikte mindern oder ausräumen kann. Auf der anderen Seite entstehen durch die Erdverkabelung neue Konfliktpotenziale, die im Rahmen eines „Vorsorgenden Bodenschutzes" nach dem BBodSchG und dem öffentlich definierten Ziel der Erhaltung und Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu berücksichtigen sind:

Landwirtschaftliche Flächen sind knapp und teuer, fruchtbare Böden sind nachhaltig wichtig für die Ernährung geworden. Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes sind die Bodenfunktionen ein wichtiger Bestandteil des Naturhaushaltes, z. B. im Rahmen der Grundwasserneubildung, die unter landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Abstand am höchsten ist. Dazu erläutern die Betriebswirtschaftlichen Nachrichten (BN) vom 13.03.2014 die Auswirkungen des Eingriffs in den Boden sehr detailliert: -Zitat Auszug aus der Veröffentlichung-

> *„...Auch der vorgesehene Ausbau des Stromnetzes um bis zu 3.600 Kilometer Länge wird nicht ohne massive Eingriffe in Böden realisierbar sein. Insbesondere die Forderung nach Erdkabeln wird zu umfangreichen Bodeninanspruchnahmen und Zerstörung von lebenswichtigen Bodenfunktionen führen. Beim Bau von unterirdisch verlegten Leitungen (Gas, Öl, Strom, Fernwärme etc.) oder bei anderen temporären Baumaßnahmen können Böden durch Verdichtung und Vernässung stark geschädigt werden. Diese Schäden können anschließend nicht oder nur eingeschränkt wieder behoben werden. Natürliche Bodenfunktionen im Stoff- und Wasserkreislauf, die Lebensraumfunktion sind nachhaltig beeinträchtigt.*

Zudem werden unterirdische Leitungen aus technischen Gründen in Bettungsmaterialen – zumeist Sand – verlegt. Je nach Einbautiefe kann dadurch die natürliche Durchwurzelungstiefe verkürzt werden, so dass weniger Bodenwasser für die Pflanzen verfügbar ist. Das Pflanzenwachstum über unterirdische Leitungen wird reduziert, es kommt schneller zu Trockenschäden. Darüber hinaus muss der verdrängte natürliche Boden zumeist abgefahren werden, was ebenfalls die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Von den unterirdischen Leitungen geht auch eine Erwärmung des Erdreichs aus. Die Böden über den Leitungen trocknen schneller aus, die wichtigen Bodenbewohner wie Regenwürmer werden zurückgedrängt oder sterben ab. Darunter leidet auch die natürliche Bodenfurchtbarkeit.
Alle Maßnahmen zur Energiewende, die verbunden sind mit einer einseitigen Belastung des Schutzgutes Boden, sind nicht zu akzeptieren. Die Belange des Bodenschutzes in Planungs- und Bauprozessen sind frühzeitig und angemessen zu berücksichtigen. Die bodenkundliche Begleitung dieser Prozesse trägt zur Verfahrenssicherheit sowie zur Minimierung von Konfliktpotenzialen und Schäden am Schutzgut Boden bei, nachzulesen im aktuellen BVB-Merkblatt. Die bodenkundliche Baubegleitung kann in Deutschland zukünftig auch im Rahmen der Energiewende Verfahrensprozesse optimieren und Folgeschäden verringern – vorausgesetzt Politik und Gesellschaft werden sich rechtzeitig der Notwendigkeit des Bodenschutzes bewusst!"

Deshalb ist der Boden grundsätzlich im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, aber auch mit dem Ziel des Erhalts seiner landwirtschaftlichen Eigenschaften zu schützen. Diese Vorsorge ist vor allem im Hinblick auf die o.g. Vorhaben der Übertragungsnetzbetreiber wichtig. Dabei erhalten die Berücksichtigung des Bodens hinsichtlich seiner Bodenfunktionen sowie die Pflicht zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - mit dem Ziel der Minimierung von Bodeneinwirkungen - immer mehr Gewicht (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

Sollte Stromtrassen in Form von Erdkabelleitungen entstehen, kann den negativen Einwirkungen auf den Boden durch die Stromtrassen nur durch ein Bodenschutzkonzept auf der Basis des BBodSchG in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Fachrecht nachhaltig entgegnet werden (siehe auch Begründung im o. g. Zitat).

Im Rahmen dessen regen wir an, auf Kosten des Übertragungsnetzbetreibers ein öffentlich bestelltes und vereidigtes landwirtschaftliches Sachverständigenbüro (bzw. mehrere Büros im Team oder als Konsortium) zur bodenkundlichen und landwirtschaftlich fachkundigen Kontrolle und Begleitung einzusetzen. Vor, während und nach der Baumaßnahme sollte durch das fachkundige landwirtschaftliche Sachverständigenteam eine Dokumentation der Bau-, und Folgeschäden in Bild und Text erstellt werden. Das Team von Agrarfachleuten kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt dafür sorgen, dass eine für die Landwirtschaft verträgliche Suche eines möglichen Trassenkorridors erfolgt.

In diesem Zusammenhang hat sich auch der Deutsche Bauernverband (DBV) in seiner Monatsschrift, „Deutsche Bauernkorrespondenz" vom Oktober 2015, (dbk 10/15, S. 18 ff.) zum naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleich geäußert. Danach solle der naturschutz-rechtliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft nur ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen dürfen. Die naturschutzrechtliche Eingriffskompensation solle danach über flächenneutrale Maßnahmen bzw. über produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, in Kooperation mit freiwillig dazu bereiten

landwirtschaftlichen Betrieben, umgesetzt werden können. Mit einer nur in Ausnahmefällen zulässigen Ersatzgeldleistung sollen deshalb vorrangig nur Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die für den Netzausbau geforderte Bodenschutzkonzeption würde auf diesem Weg noch durch ein alternatives Vorgehen bei der Kompensation abgerundet.

Durch die Verknüpfung dieser beiden Forderungen wird den Vorgaben des „Vorsorgenden Bodenschutzes" nach dem BBodSchG und dem öffentlich definierten Ziel der Erhaltung und Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Rechnung getragen.

Da die Gesetzesänderung zum Energieleitungsbau bei den HGÜ-Leitungen (Gleichstrom) die Erdverkabelung vorsieht, kann die Beachtung vorstehender Kriterien zur Erreichung größtmöglicher Akzeptanz einen weiteren Beitrag leisten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine maßvolle Erweiterung des Einsatzes von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene ab. Deren Einsatz bleibt im Drehstrombereich leider weiterhin auf einzelne Pilotvorhaben zur technischen Erprobung dieser Technologie beschränkt. Neben dem bislang geltenden Kriterium der Siedlungsannäherung (Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich bzw. in einem Abstand von weniger als 200 Metern im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches) im HGÜ-Bereich muss diese Prämisse auch bei HDÜ-Leitungen greifen, wenn Abstände nicht eingehalten werden bzw. das Landschaftsbild in nicht unerheblichem Maß gestört wird. Für das Projekt 43 fordern wir von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Entsprechend der 10-Punkte-Energie-Agenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie soll der Bundesbedarfsplan turnusmäßig im Jahr 2016 novelliert werden. Grundlage wäre dann eine gesamthafte Überarbeitung des Bundesbedarfsplans auf Basis des bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) 2024. In diesem gesamthaften Gesetzgebungsverfahren kann eine Aufnahme weiterer im Rahmen des NEP-Prozesses bestätigter Leitungsausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan erfolgen. Da die energiewirtschaftliche Prüfung der Bundesnetzagentur zum Netzausbaubedarf im Rahmen des Netzentwicklungsplans und möglichen Anpassungen des Bundesbedarfsplans noch nicht abgeschlossen ist, **fordern wir, das Drehstromvorhaben Mecklar-Grafenrheinfeld (Bergrheinfeld) in den Katalog der Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung nach dem BBPIG aufzunehmen.**

Selbst durch eine Teilerdverkabelung kann möglicherweise die Akzeptanz gesteigert werden, indem auch optische Eingriffe in das Landschaftsbild reduziert werden. Daher gilt es, die technischen Herausforderungen und etwaige akzeptanzsteigernde Effekte zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen.

Da im Rahmen der Energiewende bei den Planungen der zukünftigen Netzstruktur ein beschleunigter Ausbau erforderlich sein wird, erwarten wir trotz dieser dringenden Notwendigkeit bei allen notwendigen Abwägungen die eingebrachten Kriterien und Hinweise umfassend einfließen zu lassen, die Neuregelungen der aktuellen Gesetzesänderung zu nutzen, Alternativen zu prüfen und transparent im Planverfahren bzw. im 2. Entwurf des NEP 2015 (Zieljahr 2025) zu berücksichtigen, damit im Sinne eines nachhaltigen Ausbaus den betroffenen Schutzgütern – insbesondere der Gesundheit – Rechnung getragen wird.

Um die Steigerung der Akzeptanz für den zügigen Netzausbau als zentrales Element der erfolgreichen Energiewende zu erzielen, appellieren wir an die Vorhabenträger, den Betroffenen durch Information und den ehrlichen Dialog effektive Partizipation an den wesentlichen Planentscheidungen zu ermöglichen und insbesondere Kommunen und Landkreise frühzeitig in den aktiven Diskussionsprozess einzubinden.

Einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Woide
Landrat